# Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Neindorf

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 1, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 20.06.2018 (Nds. GVBl S. 117), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 13.05.2026 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5
## Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6 Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

| | |
|---|---|
| 1. Reihengrabstätte<br>für 30 Jahre,<br>inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr | 1.475,00 € |
| 2. Rasenreihengrabstätte<br>für 30 Jahre,<br>inkl. Rasenpflege, Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr | 1.735,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte<br>für 30 Jahre - je Grabstelle -,<br>inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr | 1.485,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung: | 49,60 € |
| 4. Kinderwahlgrab bis zu 5 Jahren<br>für 20 Jahre - je Grabstelle -,<br>inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr | 975,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung: | 48,70 € |
| 5. Rasenurnenreihengrabstätte<br>für 20 Jahre,<br>inkl. Rasenpflege, Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr | 985,00 € |
| 6. Urnenwahlgrabstätte<br>für 20 Jahre - je Grabstelle -, | |

| | |
|---|---|
| inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr | 965,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung: | 48,30 € |

7. Grabstelle in naturnaher Urnengrabstätte
   für 20 Jahre,
   inkl. Anlagenpflege, Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr 1.115,00 €

8. Für die zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Neindorf
   a) eine Verlängerungsgebühr gemäß § 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
   b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

| | |
|---|---|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) für Personen über 5 Jahren | 493,00 € |
| b) für Personen unter 5 Jahren | 242,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | |
| a) in einer Urnengrabstelle | 121,00 € |
| b) in einer naturnahen Urnengrabstelle | 193,00 € |
| 3. für Bestattungen an Wochenenden zusätzlich | |
| a) bei einer Erdbestattung nach Nr. 1 a und b | 120,80 € |
| b) bei einer Urnenbestattung nach Nr. 2 a | 60,40 € |

**III. Gebühren für Standsicherheit:**

| | |
|---|---|
| Standsicherheitsgebühr - je Grabstein je Jahr - | 0,60 € |

**IV. Verwaltungsgebühren:**

| | |
|---|---|
| 1. Grabmalgenehmigung stehend und liegend | 36,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | 7,00 € |
| 3. Verwaltungsgebühr je Verlängerung | 17,00 € |
| 4. Verwaltungsgebühr je Bestattung | 56,00 € |
| 5. Verwaltungsgebühr vorzeitige Einebnung | 30,00 € |
| 6. Verwaltungsgebühr Antrag vorzeitige Einebnung | 10,00 € |
| 7. Verwaltungsgebühr je Trauerhallennutzung | 50,00 € |

**V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

| | |
|---|---|
| Für ein Jahr | |
| - je Grabstelle - | 30,50 € |

**VI. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:**

| | |
|---|---|
| - je Trauerfeier - | 232,00 € |

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Wolfsburg

LS

Wolfsburg, xx.xx.2026

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister